

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gerda Hasselfeldt, Maria Eichhorn,
Peter Götz und der Fraktion der CDU/CSU**

– Drucksache 14/437 –

Auswirkungen der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts zur Familienentlastung

Der Bundesfinanzhof hat infolge der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts im Beschluß vom 10. November 1998 den Bundesminister der Finanzen, Oskar Lafontaine, aufgefordert zu prüfen, ob in den zugrundeliegenden Verfahren und in allen anhängenden Parallelverfahren eine Herabsetzung der Einkommensteuerschuld nach den vorgegebenen Kriterien möglich ist, um den Klägern das verfassungsrechtlich gebotene Kinderexistenzminimum zu gewähren. Dem Gesetzgeber stünde es frei, die verfassungsrechtlich gebotene Änderung durch eine Anhebung des einkommensteuerrechtlichen Kinderfreibetrages, durch eine Anhebung des Kindergeldes oder durch eine anderweitige Ausgleichregelung vorzunehmen.

Da der bisherige einkommensteuerrechtliche Familienlastenausgleich nach den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mit dem Grundgesetz unvereinbar ist, wird die Bundesregierung gebeten, zu den nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen.

1. Wie viele noch nicht bestandskräftige Einkommensteuerbescheide – also angefochtene bzw. für vorläufig erklärte – betreffend die Veranlagungszeiträume 1983 bis 1995 werden nach Kenntnis der Bundesregierung von den Entscheidungen des BVerfG berührt?

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in drei Entscheidungen die Regelungen zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern (Kinderfreibeträge/Kindergeld) für Familien mit einem bzw. zwei Kindern in den Jahren 1985, 1987 und 1988 als mit dem Grundgesetz unvereinbar angesehen. Die Entscheidungen betreffen nicht alle angefochtenen oder wegen der Höhe der Kinderfreibeträge für vorläufig erklärten Einkommensteuerbescheide, weil die beanstandeten Regelungen jeweils ab einem bestimmten Grenzsteuersatz in die Verfassungswidrigkeit hineingewachsen sind. Eine konkrete Zahl kann nicht genannt werden.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 11. März 1999 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Hält die Bundesregierung es im Rahmen der praktischen Umsetzung in den Finanzämtern für angezeigt, eine öffentliche Erklärung darüber abzugeben, daß alle Einkommensteuerbescheide, die wegen der Kinderfreibeträge vorläufig ergangen sind, von den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts erfaßt sind?

Eine solche Erklärung wäre, wie sich aus der Antwort zu Frage 1 ergibt, nicht sachgerecht.

3. Wie sind die in den Beschlüssen des BVerfG angeführten Tabellen für die o. g. Veranlagungszeiträume fortzuschreiben, und ab welchem Grenzsteuersatz wächst die Vorschrift des § 32 Abs. 6 EStG bei einem sowie bei weiteren Kindern jeweils in die Verfassungswidrigkeit hinein?

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob und inwieweit die Entscheidungen des BVerfG Auswirkungen auf andere Veranlagungszeiträume und Fallkonstellationen haben. Sie bereitet auf der Grundlage der Entscheidungen des BVerfG eine Lösung vor.

4. Wie ist nach Auffassung der Bundesregierung der jährliche existenznotwendige Bedarf, den das BVerfG zugrunde legt, in die einzelnen Posten wie Lebenshaltung, Mietmehrbedarf, Heizkosten, Versorgung, ggf. Sozialhilfesatz und andere einmalige Kosten aufzuschlüsseln?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird hingewiesen.

5. Wird es hinsichtlich der Vorgaben des BVerfG zur praktischen Umsetzung in bezug auf die Rückwirkung umgehend zu Verwaltungsanweisungen kommen, oder werden die Steuerpflichtigen darauf verwiesen, bei ihren Finanzämtern Änderungsanträge zu stellen?

Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten für die Herausgabe einer Verwaltungsanweisung. Anträge der Steuerpflichtigen sind nicht erforderlich, weil die Entscheidungen des BVerfG regelmäßig nur Auswirkungen auf bereits angefochtene oder wegen der Höhe der Kinderfreibeträge für vorläufig erklärte Einkommensteuerbescheide haben.

6. Welche Begründung soll dem Steuerbürger gegeben werden, daß zwar sein Steuerbescheid im Hinblick auf die Kinderfreibeträge vorläufig ist, die Entscheidung des BVerfG zu diesem Punkt für ihn aber keine Geltung hat, wenn die Bundesregierung davon ausgeht, daß die o. g. Beschlüsse keine Rückwirkung besitzen?

Wie aus der Antwort zu den Fragen 3 bis 5 ersichtlich, werden die angesprochenen Interessen der Steuerpflichtigen gewahrt.

7. Ergibt sich für den Steuerpflichtigen nicht konsequenterweise daraus die Notwendigkeit, Einspruch einzulegen, der kostenfrei für ihn ist, der Verwaltung aber einen erhöhten Verwaltungsaufwand verursacht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird hingewiesen.

8. Hält es die Bundesregierung nicht für einen Vertrauensverstoß, wenn der Steuerbürger über Jahre hinweg von Einsprüchen abgehalten wird, weil ein Vorläufigkeitsvermerk ihm eine günstigere Regelung in Aussicht stellt, um ihm dann zu sagen, daß die hierüber ergangene Entscheidung des BVerfG für ihn nicht gilt?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird hingewiesen.

9. Hält die Bundesregierung an ihren Plänen fest, das Ehegattensplitting zu kappen oder zu streichen, weil sie es mit dem Hinweis, es solle im Rahmen eines Familienentlastungsgesetzes geprüft werden, aus dem bisher geplanten Steuerreformgesetz herausgenommen hat?

Wenn ja, wie ist dies mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren, daß in der steuerlichen Zusammenveranlagung verheiratete Eltern gegenüber anderen Erziehungsgemeinschaften nicht benachteiligt werden dürfen?

Die Bundesregierung prüft zur Zeit verschiedene Ansätze zur Neuordnung der Ehegattenbesteuerung. Bei Überlegungen zum Ehegattensplitting sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts selbstverständlich zu berücksichtigen.

10. Hält die Bundesregierung an ihren Plänen fest, die Kindergelderhöhung, die sie ebenfalls mit Hinweis auf das geplante Familienentlastungsgesetz ausgesetzt hat, ab 2002 vorzunehmen, oder wird sie zugunsten einer wie auch immer gearteten Regelung im Familienleistungsausgleich fallengelassen?

Die Bundesregierung wird trotz der engen Fristsetzung des BVerfG, die als Reaktion auf die jahrelange Untätigkeit ihrer Vorgängerin zu interpretieren ist, rechtzeitig einen Gesetzentwurf zur Ausgestaltung des Familienleistungsausgleichs vorlegen, der den wirtschaftlichen Lebensverhältnissen der Familien ebenso Rechnung tragen wird wie den Festlegungen des BVerfG und den finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten des Bundes und der Länder.

11. Prüft die Bundesregierung die vom Bundeskanzler angeregte Maßnahme, Beserverdienende vom Kindergeld auszuschließen?

Wenn ja, wie beurteilt die Bundesregierung angesichts der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 10. November die Verfassungsmäßigkeit solcher Regelungen, und von welchem Einkommen plant die Bundesregierung Eltern vom Bezug des Kindergeldes auszuschließen bzw. einer Einschränkung der steuerlichen Kinder- und Familienfreibeträge zu unterziehen?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird hingewiesen.

12. Plant die Bundesregierung zur Kompensation der Steuerausfälle durch das Familienentlastungsgesetz die Erhöhung von Steuern oder anderweitiger Einnahmen?

Wenn nein, wie gedenkt die Bundesregierung die Gegenfinanzierung herbeizuführen?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird hingewiesen.

13. Ist davon auszugehen, daß im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum Familienleistungsausgleich sämtliche Familienleistungen auf den Prüfstand gestellt werden?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird hingewiesen.

14. Plant die Bundesregierung Kürzungen bei den nicht vom Urteil des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigten Leistungen, die jedoch familienbezogene Leistungen sind?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird hingewiesen.